

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

## Stück X.

Breslau, den 6. März 1833.

### Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 2te Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinetts = Ordres unter

- Nr. 1407. vom 21sten Januar, die Errichtung von Testamenten vor den Magistraten und
1408. vom 31sten desselben Monats, die Kriminal = Gerichtsbarkeit der Unter = Gerichte und Inquisitoriate betreffend;
1409. vom 3ten Februar, wonach die Verordnung vom 2ten Juni 1827, wegen Herabsetzung des in Preußen gesetzlichen Zinsfußes, auch in dem Lauenburg = Bütowischen Kreise und in den beiden, dem Röstlinschen Regierungs = Bezirke einverleibten West = Preussischen Enklaven, verbindliche Kraft erhalten soll, und unter
1410. vom 11ten desselben Monats, wegen Abänderung der §§ 43, 44, 305 seq. und 313 der landschaftlichen Kredit = Ordnung für das Großherzogthum Posen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Neuen Anlagge Artesischer Brunnen.

Es hat der Ingenieur-Lieutenant Herr Frommann die Uebersetzung des Werkes:

Geologische und physikalische Betrachtungen, über das Entstehen von Springquellen durch gebohrte Brunnen, nebst Untersuchungen über den Ursprung und Erfindung des Erdbohrers, den gegenwärtigen Standpunkt der Brunnenbohrkunst und über den Grad von Wahrscheinlichkeit des Gelingens der Bohrbrunnen,

von Herikart de Thury aus dem Französischen in das Deutsche, mit Anmerkungen versehen, übernommen.

Auf dieses sehr zu empfehlende Werk wird der Herr Hofrath Schodstädt hieselbst in portofreien Briefen Subscriptionen bis zum 1. April d. J. annehmen.

Der Subscriptions-Preis eines Exemplars dieses Werkes, mit 8 Steindrucktafeln in lithographirten Umschlag geheftet, auf gut Schreibpapier gedruckt, beträgt 1 Rthl. 15 Sgr. Der nachherige Ladenpreis wird 2 Rthl. betragen.

Dem Publikum wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 22. Februar 1833.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 24sten October v. J. zu bestimmen geruht:

daß das Gerichtsamt der vormals Gräflich von Enneisenäuschen Rittergüter Erdmannsdorf, Hirschbergischen Kreises, nunmehr die Firma:

„das Patrimonial-Gericht der Königlichen Privat-Herrschaft Erdmannsdorf“ führen soll.

Dem Publikum so wie den Gerichten wird diese Allerhöchste Bestimmung nachrichtlich bekannt gemacht.

Breslau, den 19. Februar 1833.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Justiz-Commissarius Nagel zu Wohlau durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 22sten Januar d. J. zugleich zum Notarius publicus im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts ernannt, und demselben statt der vom 1sten April d. J. wegfallenden Praxis als Justiz-Commissarius in dem zum Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk gehörigen Suhrauer Kreise die Praxis in dem Neumarkter Kreise gestattet, auch genehmigt worden ist, daß er vom 1sten April d. J. ab, seinen Wohnsitz nach Neumarkt verlege.

Breslau, den 20. Februar 1833.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Moriz Carl Adolph von Bärenfels zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Waldenburger, Bollenhayner, Landeshuter und Striegauer Kreises bestellt, und als solcher von uns vereidigt worden ist. Die Stadt Waldenburg ist ihm zum Wohnort angewiesen.

Breslau, den 26. Februar 1833.

## Personalia.

Bei dem Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt der bisherige Syndikus Lange als Bürgermeister, und der bisherige Stadtrath Bartsch als Syndikus bestätigt.

Der bisherige Diakonus Fuling in Dels, als Pastor in Priezen und Kraschen, Kreis Dels.

Der Candidat Buchwald, als Pastor in Pontwig, Kreis Dels.

In Landes der Kaufmann Gottwald als unbesoldeter Rathmann.

## Bermächtnisse.

Die in Breslau unverehelicht verstorbene Beate Dorothea Machal zu einer Foundation für unverheiratet gebliebene Jungfrauen aus dem Civilstande: 3000 Rth.

Der in Prausniz verstorbene Handelsmann Neumann der dortigen städtischen Armen-Kasse: 1000 —



Der in Glas verstorbene Eisenhändler Kuschel der dortigen katholischen Schule ein Legat von	1000 Rtl.
Der eben daselbst verstorbene Bäcker = Meister Scholz derselben Schule ein Legat von	200 Rtl.
Der in Breslau verstorbene Goldarbeiter = Aelteste Tighe:	
der hiesigen Armen = Verpflegung	100 —
für Arme des Goldarbeiter = Mittels	300 —
dem Kranken = Hospital zu Allerheiligen	50 —
dem Hospital für alte hilflose Diensthoten	50 —
Die in Breslau verstorbene verwittwete Förster S i m m e r t hat das hiesige Elisabethiner = Kloster zum alleinigen Erben ausgesetzt.	
Die zu Heinrichau verstorbene Hausbesitzerin Blü m e r den dortigen Hausarmen	20 —
Im Glaser Kreise: Vom Pfarrer Ledermann für die Armen in Abendorf	100 —
Von ungenannten Eheleuten den Armen zu Altwilmsdorf	33 Rtl. 10 Sgr.
Von der Ausgedingerin Johanna Faber den Armen zu Altwalzerdorf	66 Rtl. 20 Sgr.
Von dem Ausgedinger Jakob Simon den Armen zu Schlegel	40 Rtl.
Der Scholz Maszkos zu Rattwitz, Kreis Breslau, der dasigen Simultan = Schule zur Anschaffung nöthiger Bücher ein Geschenk von	10 —
Die Wittve Henkel, geb. Hansch, den Armen zu Neuhoff, Kreis Münsterberg	15 Rtl.
Der in Breslau verstorbene Geldwechsler Mark, für die Hausarmen ein Legat von	50 —
Der in Nimpfisch verstorbene Conrector Gehlich, der dortigen evangelischen Pfarrkirche ein Legat von	30 —
Der in Breslau verstorbene Glaser = Aelteste Strack, dem Hospital zu Allerheiligen	5 —

### Neue Pocken = Ausbrüche.

In der Stadt Striegau; in den Dörfern Köben, Bartsch, Kulm, Kreis Steinau; Glumbowig, Dstrawe, Klein = Schmogerau, Kr. Wohlau; Ober = Eschirnau, Kr. Gohrau; Striese, Paschkerwig, Güntherwig, Manterwig, Kl. Mertinau, Kottlewe, Dbernick, Groß = Muritsch, Kr. Trebnitz.

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

---

Stück XI.

---

Breslau, den 13. März 1833.

---

## Gesetzliche Bestimmungen über die Zulassung des Gewerbs-Betriebs im Grenz-Bezirke.

---

Zur Beseitigung der Zweifel, welche von mehreren Provinzial-Behörden rück-  
sichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung des Gewerbsbetriebs im Grenz-  
bezirke, und des bei deren Anwendung zu befolgenden Verfahrens in Anregung gebracht  
sind, haben wir für angemessen erachtet, im Nachstehenden die Grundsätze zusammen  
zu stellen, welche über diesen Gegenstand theils in den Gesetzen ausdrücklich ausgespro-  
chen, theils aus denselben abzuleiten sind.

I. So weit in denjenigen Landestheilen, wo die unter der frühern Regierung  
bestandene Gewerbe-Verfassung für jetzt beibehalten worden, wie z. B. in Neuvorpom-  
mern und dem Herzogthum Sachsen, die Befugniß zum Gewerbsbetriebe von der Erthei-  
lung einer besondern gewerbepolizeilichen Erlaubniß oder Concession abhängig ist, hat  
es dabei auch ferner sein Bewenden, und ist die Erlaubniß oder Concession in diesen  
Fällen auch ferner durch diejenigen Behörden zu ertheilen, welcher dies durch die noch  
fortbestehenden ältern Gesetze übertragen worden.

II. Wenn gleich die Bestimmung im § 151 des Gesetzes vom 7. Sptbr. 1811,  
wonach der Handel mit Kolonial- und andern hoch impostirten Waaren, als Wein,  
fremden Liqueuren und dergleichen, ferner Fabriken, welche dergleichen Waaren ver-  
arbeiten, z. B. Tabakspinnereien und Tabak-Fabriken, auf dem platten Lande nur  
mit ausdrücklicher Genehmigung der Abgaben-Deputationen der Regierungen Statt ha-

ben, und diese nur ertheilt werden sollen, wenn die Staats-Abgaben durch vorhandene Kontrolle völlig gesichert sind, durch die spätern Steuergesetze und insbesondere durch den § 17 der Zoll-Ordnung nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist: so hat dieselbe doch durch die inzwischen eingetretene Steuerreform in dem Maße ihren Zweck verloren, daß auch noch fernerhin auf deren Anwendung zu bestehen, selbst für den Grenzbezirk nicht für nothwendig erachtet werden kann. Es ist daher die Zulassung zum Gewerbsbetriebe überhaupt, überall, auch im Grenzbezirke, fernerhin nicht von der im § 151 des Gesetzes vom 7. September 1811 gedachten ausdrücklichen Genehmigung der Steuer-Verwaltung abhängig, und sind frühere Verfügungen, die ein Anderes bestimmt haben, z. B. die an die Königliche Regierung zu Breslau erlassene Verfügung vom 21. Oktober 1828 zurückgenommen. Es ist vielmehr:

III. im Grenzbezirke die Zulässigkeit des Gewerbsbetriebs lediglich nach dem § 17 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 und dem Zusatz zu demselben in der Verordnung vom 19. November 1824 fernerhin zu beurtheilen, weshalb die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe in diesen Fällen nicht gänzlich versagt, sondern nur mit der Bedingung verbunden werden kann, diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche nach der Vertiklichkeit zur Sicherung des Gewerbs- und Abgaben-Interesse angeordnet werden müssen.

IV. Hierin ist auch durch den Zusatz zum § 17 der Zoll-Ordnung in dem Gesetze vom 19. November 1824 selbst in Hinsicht des kaufmännischen Gewerbes nichts geändert, vielmehr ist darin nur als allgemein zur Sicherung des Gewerbs- und Abgaben-Interesse erforderliche Maaßregel gesetzlich angeordnet, daß, falls

a. der Niederlassungs-Ort eine Stadt unter 1500 Einwohnern, oder das platte Land des Grenzbezirks ist,

und zugleich

b. Material-, Spezerei- oder Stuhlwaaren der Gegenstand des Gewerbes sind. Der Gewerbetreibende, sey er nun ein Kaufmann oder nicht, dergleichen Waaren:

1. nur von inländischen Handlungen und Fabriken beziehen,

2. lediglich in seinem Laden absetzen und keine Versendungen davon machen darf.

Diese gesetzliche Beschränkung des Gewerbes kann nur durch eine, von den unterzeichneten Ministerien, nach deren Ermessen zu ertheilende Concession, die jedoch nur wirklichen Kaufleuten zugestanden werden kann, aufgehoben werden. Daraus folgt, daß für solche in dem unter a und b bezeichneten Falle sich befindende Gewerbetreibende, deren Gewerbe mit den unter 1. und 2. erwähnten Beschränkungen nicht betrieben werden



kann, wohin beispielsweise Zucker- und Tabak-Fabriken gehören dürften, die Verfassung der erforderlichen Ministerial-Concession allerdings die Folge haben wird, daß sie das beabsichtigte Gewerbe im Grenzbezirk überhaupt nicht betreiben können, daß aber allen denjenigen, welche

a. entweder nicht in dem durch a und b bezeichneten Falle sich befinden, oder:

b. den unter 1 und 2 gedachten Beschränkungen sich unterwerfen, die Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe nicht gänzlich versagt werden kann.

Dagegen müssen alle Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich den nach der Vertikalkheit anzuordnenden Control-Vorschriften, von denen sie nicht durch die erwähnte Ministerial-Concession befreit worden, unterwerfen.

V. Da nach § 114 der Zoll-Ordnung durch die Strafe der zum dritten Mal verübten Zoll-Defraudation nach § 140 durch den Unterschleif mit Waaren, welche zur Erleichterung des Gewerbsbetriebs steuerfrei, oder gegen ermäßigte Abgaben-Sätze verabfolgt waaren, und nach dem Zusatze zum § 17 der Zoll-Ordnung in der Verordnung vom 19. November 1824 durch wiederholte Uebertretung der oben zu IV. unter 1 und 2 erwähnten Beschränkungen sogar die schon ertheilte Gewerbsbefugniß verloren geht: so folgt von selbst, daß denjenigen, auf welche diese gesetzlichen Vorschriften schon zur Anwendung gekommen sind, auch der Betrieb ihres Gewerbes im Grenzbezirke nicht gestattet werden kann, dergleichen Individuen mithin der Anfang des Gewerbes im Grenzbezirke ausdrücklich untersagt werden muß.

VI. Da hiernach eine besondere und ausdrückliche Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe im Grenzbezirke überhaupt nur erforderlich ist, in dem Falle zu I und in dem Falle zu IV, wo dieselbe von den Ministerien zu ertheilen ist, so ist das, hinsichtlich neuer Gewerbs-Anlagen im Grenzbezirke zu befolgende Verfahren dahin geordnet: daß diejenigen, welche in dem Grenz-Bezirke ein Gewerbe anfangen wollen, solches zu ihrer Bescheidung, welchen nähern Vorschriften in Bezug auf den Betrieb des beabsichtigten Gewerbes sie sich zu unterwerfen haben, der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde anzeigen müssen, welche zunächst das Gesuch dem betreffenden Ober-Zoll-Inspektor mittheilen wird, damit dieser, nach Verschiedenheit des Falles entweder sofort über diese Vorschriften sich äußere, oder die Instruktion der Provinzial-Steuer-Behörde einhole, und letztere der Polizei-Behörde mittheile. Glaubt der Gewerbetreibende bei der Bestimmung der Steuerbehörde sich nicht beruhigen zu dürfen, so steht ihm frei, sich entweder an die Provinzial-Steuer-Behörde zu wenden, oder die Verwendung der Königl. Regierung in Anspruch zu nehmen. Letzteres bleibt auch der Orts- oder Kreis-Polizei-

Behörde frei, falls diese im allgemeinen Interesse der Orts- oder Kreis-Eingefessenen eine Modifikation der Entscheidung der Steuerbehörde in Antrag bringen zu müssen glaubt. Findet die königliche Regierung sich zur weitem Verwendung bewogen; und legt sie dieselbe bei der Provinzial-Steuer-Behörde ein, so liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß diese, wenn sie den Anträgen der königlichen Regierung nicht entsprechen zu können glaubt, über die gesammten Bewegungs-Gründe ihres Verfahrens sich vollständig gegen die königliche Regierung erklärt, damit diese in den Stand gesetzt sey, die Erheblichkeit ihrer Bedenken selbst zu prüfen. Glaubt sie dann noch bei denselben verharren zu müssen, so mag sie die Entscheidung der Ministerien darüber nachsuchen. Erst nachdem auf diesem Wege die gegen die Anordnungen der Steuerbehörde etwa entstandenen Bedenken erledigt sind, ist die Concession, wo dieselbe nach dem, was oben unter I. erwähnt worden, erforderlich ist, auszufertigen, darin aber ausdrücklich zu bemerken, daß der Concessionirte bei dem Betriebe seines Gewerbes an die Befolgung der gedachten Anordnungen, welche der Concession in Abschrift beizufügen sind, gebunden bleiben.

VII. In allen Fällen, wo nach IV. der gegenwärtigen Verfügung der Gewerbetreibende einer Ministerial-Concession bedarf, wird die Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde, nach eingeholter Aeußerung der Steuerbehörde, der königlichen Regierung die Statt gefundenen Verhandlungen vorlegen. Findet dieselbe sich veranlaßt, die Ertheilung der Concession zu bevorzugen, so ist in dem an die Ministerien zu erstattenden Berichte jedesmal ausdrücklich zu bemerken, entweder, daß die Provinzial-Steuer-Behörde mit dem Antrage, eventuell unter welchen Bedingungen, einverstanden ist, oder aus welchen Gründen von ihr dem Antrage widersprochen wird. Letztern Falls ist jedesmal die Aeußerung der Provinzial-Steuer-Behörde dem Berichte abschriftlich beizufügen.

VIII. Dem Gewerbetreibenden ist bei der Anmeldung Seitens der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde jedesmal zugleich zu eröffnen, daß der wirkliche Betrieb des beabsichtigten Gewerbes, bei Vermeidung der polizeilichen Strafen des unbefugten Gewerbsbetriebs, nicht eher stattfinden dürfe, bis ihm resp. die Bedingungen, unter welchen derselbe gestattet werde, bekannt gemacht sind, oder die erforderliche Erlaubniß ertheilt ist.

IX. Die Gewerbesteuer-Verwaltung wird durch das zu VI. angeordnete Verfahren nicht berührt, da durch die Aufnahme in die Gewerbe-Steuer-Rolle und durch die Entrichtung der Gewerbesteuer überall die Befugniß zum Anfange des Gewerbsbetriebs in solchen Fällen, wo dieselbe besonders erworben werden muß, nicht ertheilt



wird, die Anmeldung des Gewerbes, Behufs der Besteuerung, nach § 19 des Gewerbebesteuere-Gesetzes auch jedesmal bei der Kommunal-Behörde des Orts, und nicht bei der, etwa nach der Lokal-Verfassung von ihr verschiedenen Orts- und Kreis-Polizei-Behörde erfolgen muß. Auf den Grund der Anmeldung des Gewerbes bei der Kommunalbehörde Behufs der Besteuerung, muß daher jedesmal die Eintragung in die Gewerbebesteuer-Rolle und die Einziehung der Steuer erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob der Anmeldende, wegen der ihm noch fehlenden Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe, diesen nicht anfangen darf, ohne sich wegen unbefugten Gewerbsbetriebs strafbar zu machen, es wäre denn, daß die Anmeldung bei der Gewerbebesteuer-Behörde, auf den Grund der von dieser dem Anmeldenden in solchen Fällen hierüber jedesmal zu ertheilenden Belehrung, von diesem vorläufig freiwillig zurückgenommen würde.

Es ist auch die Frage, ob ein Handeltreibender im Grenzbezirke Kaufmann, oder Händler ohne kaufmännische Rechte sey, von der unter 4 erwähnten Ministerial-Koncession, wenn gleich dieselbe nur den Kaufleuten ertheilt wird, nicht abhängig. Auch ohne diese Koncession, welche nur die Aufhebung der bei IV. unter 1 und 2 erwähnten Beschränkungen zum Gegenstande hat, kann der Handeltreibende im Grenz-Bezirke Kaufmann seyn, beispielsweise wenn die unter IV zu a erwähnten Waaren nicht zu dem Gegenständen seines Verkehrs gehören.

Berlin, den 12. Januar 1833.

**Ministerium des Innern  
für Handel und Gewerbe.**

(gez.) v. Schuckmann.

**Finanz-Ministerium.**

(gez.) Maassen.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs ist dem Maler C. Gebauer hieselbst, ein Privilegium zur ausschließlichen Herausgabe des, nach einem ähnlichen Bildnisse im Besitze Sr. Majestät des Königs, von Schall lithographirten Bildnisses Ihrer Majestät, der Hochseeligen Königin, Gemahlin Sr. Majestät, für den ganzen preussischen Staat ertheilt worden.

Berlin, den 11. Februar 1833.

**Der Minister des Innern für  
Handels- und Gewerbe-**

**Angelegenheiten**

(gez.) v. Schuckmann.

**Der Minister des Innern  
und der Polizei.**

(gez.) Frh. v. Brenn.

# Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

## I n s t r u c t i o n

für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus und der Provinzial-Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz.

Zweck und Refert-Verhältnisse.

§. 1. Eine jede der drei Verwaltungs-Commissionen, sowohl die für die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, als die für die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und zu Plagwitz, ist die, die Administration der Anstalten beaufsichtigende und leitende Behörde, und ist als solche unmittelbar dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz untergeordnet.

Zusammen-  
setzung.

§. 2. Jede dieser drei Verwaltungs-Commissionen besteht:

- a) aus dem von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu ernennenden Staatsdiener, als Vorstand der Commission,
- b) aus drei durch den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten, deren jedem für den Vertretungsfall ein Stellvertreter beigeordnet ist.

Die Rangordnung unter den ständischen Deputirten bestimmt sich nach dem landständischen Verhältniß.

Geschäfte.

§. 3. Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit einer jeden Commission sind:

- a) die Beaufsichtigung und obere Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;
- b) die Administration der Fonds des Instituts und das Kassen- und Rechnungswesen;
- c) die Aufsicht und Disciplin über das Beamten- und Offizianten-Personale der Anstalt.

§. 4. Alles, was auf das technische Wirken eines jeden der drei benannten Institute, und die medicinische, physische und diätetische Behandlung der Gemüthskranken Beziehung hat, muß zwar vornämlich dem pflichtmäßigen und sachkundigen Ermessen des Arztes überlassen bleiben, jedoch hat jede Commission ein genaues Augenmerk auf die allgemeine Behandlung der Kranken zu richten, und die ihr aufstosenden Bedenken demselben zur Berathung mitzutheilen. Sollte bei einer oder der andern der betreffenden Anstalten der Erfolg dieser Mittheilungen den Ansichten und Erwartungen der

betheiligten Verwaltungs-Commission nicht entsprechen, so hat diese ihre Zweifel dem Königl. Ober-Präsidenten vorzutragen.

§ 5. Die öconomische Verwaltung der gedachten Anstalten in allen ihren Zweigen haben die ihnen vorgesezten Verwaltungs-Commissionen zu reguliren, und demnächst das nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen festgesetzte oder höhern Orts angeordnete Erforderniß durch die Administrationen der drei Anstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz in Ausführung bringen zu lassen. Zu dem Behufe wird jeder Commission in Folge der von derselben hierzu ausgearbeiteten Entwürfe ein Verwaltungs-Stat durch den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz zur Richtschnur zugefertigt.

§ 6. Innerhalb der Grenzen dieser Stats sind die Verwaltungs-Commissionen zu verfügen berechtigt.

§ 7. Ueber die Benützung der Grundstücke der Anstalten, sie mögen in Gebäuden, Ländereien oder Gärten bestehen, haben die Verwaltungs-Commissionen, zur Beförderung der Zwecke der Anstalten uneingeschränkt zu bestimmen.

§ 8. Alle baulichen Einrichtungen in diesen drei Anstalten gehören daher auch zur Verfügung der solche leitenden Verwaltungs-Commissionen, welche das Recht haben, sich des Departements-Bau-Bedienten zur Fertigung der betreffenden Anschläge, so wie zur Revision und Abnahme der gefertigten Bauten, jedoch gegen Gewährung der reglementmäßigen Diäten und Reisekosten, welche auf den Grund der von den Regierungen festgesetzten diesfälligen Liquidationen zu zahlen sind, zu bedienen.

§ 9. Den Verwaltungs-Commissionen steht das Disciplinar-Recht über die Beamten der Anstalten innerhalb der gesetzlichen Schranken zu. Sie haben daher die Dienstführung und den sittlichen Wandel derselben fortwährend zu beobachten. Zu den Stellen der bei den drei Instituten angestellten Aerzte, der Geistlichen und der Hausverwalter werden von den Commissionen qualificirte Personen vorgeschlagen, worauf deren Ernennung und Bestätigung bei dem Königl. Ober-Präsidenten nachgesucht wird. Die übrigen Beamten erhalten das Anstellungsdecret unmittelbar von der betreffenden Verwaltungs-Commission. Alle von den Verwaltungs-Commissionen selbst ausgehenden Anstellungen geschehen nur auf Kündigung und nach vorhergegangener Probezeit.

Gratificationen können die Verwaltungs-Commissionen bewilligen, insoweit der Befoldungstitel des betreffenden Stats nicht überschritten wird. Ist dies aber der Fall oder handelt es sich um neue Gehalte, Befoldungs-Zulagen oder Pensionen; so muß die Genehmigung, des Königl. Ober-Präsidenten in jedem Falle eingeholt werden.



Wirksamkeit  
der drei Anstalten  
und  
Gesamtwirksamkeit  
zur Aufnahme in  
solche.

§ 10. Nach den verschiedenen Zwecken für welche diese Anstalten wirksam seyn sollen, erhalten sie auch verschiedene Bestimmungen, welche zu erfüllen die Verwaltungs-Commissionen sich fortwährend angelegen seyn lassen und sich in dieser Beziehung im angemessenen Einverständnis erhalten müssen.

§ 11. In der Irren-Heil-Anstalt zu Leubus werden nur solche Seelenkranke aufgenommen, zu deren Wiederherstellung nach dem sachverständigen Gutachten des Instituts-Arztes noch Hoffnung vorhanden ist. Unheilbare können keine Aufnahme in dieser Anstalt finden und sind sonach von der Aufnahme in diese Anstalt ausgeschlossen:

- a) die länger als ein Jahr am Irreseyn leiden;
- b) die von Kindheit auf Blöb- und Schwachköpfigen;
- c) die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung Verfallenen;
- d) die zugleich an Epilepsie leidenden Seelengeföhrten;
- e) die zugleich an Krebsgeschwüren oder andern chronischen Uebeln Leidenden.

Allein in dem mit der Irren-Heil-Anstalt in Leubus verbundenen Pensions-Institute für wohlhabende und den höhern Ständen angehörige Gemüthsranke kann die Verwaltungs-Commission auch solche Irre behalten, welche nach einjähriger Behandlung keine Hoffnung zur Besserung geben, wenn für solche der vorschriftsmäßige Pensions-satz gezahlt wird.

§ 12. In den Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und zu Plagwitz werden nur unheilbare Gemüthsranke aufgenommen und auch von diesen dürfen nur die der menschlichen Gesellschaft schädlichen Gemüthsranke aus Schlesien, der Grafschaft Glaz und aus dem Königl. Preussischen Antheile des Markgrafthums Ober-Lausitz aufbewahrt werden, mithin sind alle ruhigen und gutmüthigen Geistesranke, deren Gemüthszustand keine besondere Aufsicht erfordert, als für die Armenpflege des Orts oder der Unverwandten gehörig, zurückzuweisen. Diejenigen Gemüthsranke, welche gleich bei dem Ausbruch der Krankheit zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt in Leubus angemeldet und in solcher auch behandelt, aber nicht geheilt worden sind, so wie die durch ihre Tobsucht gemeingefährlich werdenden Kranken, sind vorzugsweise bei der Aufnahme zu berücksichtigen. In keinem Falle dürfen in diesen Anstalten vermögende Gemüthsranke, welche nicht gemeingefährlich sind, zur Beschränkung des lediglich für gemeinfährliche Kranke bestimmten Raumes aufgenommen werden.

§ 13. Die Anträge zur Aufnahme in diese drei Anstalten sind bei den ihnen vorstehenden Verwaltungs-Commissionen resp. durch die Kreis- oder städtischen Behörden zu formiren. Außer der ausführlichen Beantwortung der von der betreffenden Commission vorzuschreibenden, die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand

des Aufzunehmenden gehörig feststellenden Fragen (Amtsblatt 1830, Stück XXV, pag. 177), muß, wenn die Aufnahme in die Verwahrungs-Anstalten Brieg oder Plagwitz nachgesucht wird, das Taufzeugniß und das Blödsinnigkeits-Erklärungs-Erkenntniß vorgelegt werden, ohne welche Aktenstücke die Commissionen keine Aufnahme verfügen können. In ganz dringenden Fällen ist jedoch die Aufnahme gegen ein gerichtliches Zeugniß darüber, daß der Blödsinnigkeits-Prozeß eingeleitet ist, und gegen das Gutachten zweier approbirten Aerzte zulässig. Den Gesuchen um Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus ist das Taufzeugniß und ein ärztliches Zeugniß mit der Beglaubigung des Kreis-Physikus, oder, nach Verhältniß, des Stadt-Physikus, des Regiments- oder Hospitalarztes über die wirkliche Existenz der Gemüthskrankheit beizufügen.

§ 14. In die Anstalten der Provinz müssen auch diejenigen Gemüthskranken aufgenommen werden, welche keiner einzelnen Commune angehören, aber als Heimathlose oder Landarme aus der Provinz nicht fortgewiesen werden können. Zur Aufnahme derselben müssen zuerst die sechs Stellen benutzt werden, welche für solche Fälle in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt in Plagwitz als besonders reservirt erklärt worden sind. Gemüthsranke, welche in einer andern Provinz einen Wohnsitz haben, gehören nicht in die hiesigen Anstalten. In dem mit der Irren-Heil-Anstalt verbundenen Pensions-Institut zu Leubus können indessen, wenn Platz vorhanden ist, auch Kranke, welche in andern Provinzen geboren sind, zu jeder Zeit, gegen Uebernahme der Reglementsmaßigen Pension, Aufnahme finden.

§ 15. Bei allen Receptionen-Verfügungen haben die Verwaltungs-Commissionen den Punkt wegen der erwachsenden Verpflegungs-Kosten sorgfältig ins Auge zu fassen und festzustellen.

§ 16. In allen Fällen, wo die Verpflegungs-Kosten aus dem Vermögen des neu aufzunehmenden Pflégelings oder seiner zu dessen Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten berichtigt werden können, ist dahin zu sehen, daß der von den Verwaltungs-Commissionen nach Maaßgabe des vorhandenen Vermögens und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu normirende Betrag der Verpflegungs-Kosten jederzeit pränumerando und drei Wochen vor dem Vierteljahrstage in Quartal-Raten eingezogen wird, worüber das Erforderliche in den von den Verwaltungs-Commissionen abzuschließenden Verträgen genau bestimmt und in Folge der, der Reception vorausgegangenen, actenmäßigen Ermittlungen den Lokal-Administrations-Behörden der Anstalten vorgeschrieben werden muß.

In das Pensions- = Institut der Irren- = Heil- = Anstalt in Leubus darf ohne speciellen schriftlichen Contract mit den Angehörigen der Gemüthskranken keine Aufnahme erfolgen.

§ 17. In solchen Fällen, wo in Gemäßheit des Landtags- = Abschiedes vom 22. Februar 1829 die unentgeltliche Aufnahme eines Geisteskranken in der Qualität eines Ortsarmen aus einer Commune des Provinzial- = Verbandes in eine der drei genannten Anstalten nachgesucht wird, hat die betreffende Verwaltungs- = Commission darauf zu halten, daß vor allen Dingen:

- a) die Vermögenslosigkeit des unterzubringenden Gemüthskranken,
  - b) die Unvermögenheit der zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten, oder die Nichtexistenz solcher Verwandten,
- durch ein gerichtsamtlisches Zeugniß bescheinigt wird.

In diesem Falle ist die Commission unbedingt ermächtigt und verpflichtet, die unentgeltliche Aufnahme der Gemüthskranken zu verfügen. Sollte die Gerichtsbehörde Bedenken tragen, ein Armuthszeugniß des Gemüthskranken auszustellen, weil dessen Besi- = und Vermögens- = Verhältnisse so beschaffen sind, daß sie solches nicht gestatten, so ist die Gerichtsbehörde um einen Nachweis des Vermögenszustandes des Pfleglings zu requiriren. Reicht der Ertrag des Vermögens nur grade hin, die Frau und die un-erzogenen Kinder des Kranken zu ernähren und zu erziehen, so kann derselbe, so lange sich der Ehegenosse und die etwa vorhandenen Kinder nicht selbst ihr Brod zu verdienen vermögen, worüber die Gerichtsbehörde ebenfalls Auskunft zu ertheilen hat, nicht in Anspruch genommen werden. Immer sind solchenfalls nur die Nutzungen des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Hat der Pflegling weder einen Ehegenossen noch Kinder, so ist jedes Vermögen desselben immer, jedoch nur zu theilweiser oder völliger Deckung der Selbstkosten der Verpflegung des Kranken einzuziehen.

§ 18. Erhalten die Verwaltungs- = Commissionen Anträge zur Aufnahme von Militärs, so finden folgende Grundsätze statt:

- a) alle activen Militärs höhern und niedern Grades, welche in Schlesien in Garnison stehen, mit Einschluß der bei den Invaliden- = Compagnieen und in Invalidenhäusern stehenden Soldaten haben, wenn sie gemüthskrank werden, ohne Berücksichtigung ihres Geburtsortes, Anspruch auf Unterbringung in die Provinzial- = Irren- = Heil- = Anstalt in Leubus, dafern selbige nicht nach § 13 grund- sätzlich vor der Aufnahme in diese Anstalt ausgeschlossen sind, und müssen dort den vorschriftsmäßigen Heilversuchen unterworfen werden;
- b) die Königl. = Militair- = Behörden werden daher, sobald ein Militair erkrankt, dessen Anmeldung bei der Verwaltungs- = Commission der Provinzial- = Irren- = Heil- =



- Anstalt zu Leubus, unter Beifügung der § 15 vorgeschriebenen Schriftstücke ohne den mindesten Aufschub bewirken.
- c) Der gemüthsranke Militair, welcher in der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt aufgenommen worden ist, wird daselbst, wenn die Heilung nicht früher erfolgt, jedenfalls ein Jahr lang Heilversuchen unterworfen und zahlt der Militair-Fonds während dem für seine Verpflegung 120 Thlr. für einen Offizier, für einen Feldwebel, Unteroffizier oder Gemeinen aber nur 60 Thlr. Die Unterbringung der erkrankten Offiziere in das mit der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt verbundene Pensions Institut ist Gegenstand besondern Privat-Abkommens.
- d) Wenn die Heilversuche erfolglos sind, so wird der Militairbehörde, welche den Kranken eingeliefert hat, hiervon Nachricht gegeben. Diese leitet dessen Entlassung aus dem Militair ein und benachrichtigt die betreffende Communalbehörde, insofern der Kranke in der Provinz Schlessien geboren ist, oder in solcher ein Domicil gewonnen hat, daß die Fürsorge über denselben an solche übergehe, worauf diese die Zurücknahme oder den Uebergang des Kranken in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten zu Plagwitz oder Bries sofort einleiten muß.
- e) Es kann für unheilbar gemüthsranke Militairs nur in den Fällen noch aus dem Militair-Fonds etwas gewährt werden, wenn sie entweder, wie die Leute der Invaliden-Compagnieen und Invalidenhäuser schon im Genusse einer Versorgung, also des Rechts sind, beim Ausscheiden aus dem Militair-Verbande ein Gnadengehalt fordern zu können, oder, wenn sie bei dem durch die erklärte Unheilbarkeit ihrer Krankheit gebotenen Austritt aus dem Militair-Dienst nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, sich Ansprüche auf Invaliden- Wohlthaten (Gnadengehalt) erdient haben, welche dann principienmäßig festgestellt und angewiesen werden. Ob in solchen Fällen, wo die Berechtigung zum Empfange eines Gnadengehalts an sich feststeht, ein erhöhtes Gnadengehalt erfolgen kann, wird eintretenden Falls nur nach den jedesmaligen individuellen Umständen bestimmt werden.
- f) Wünschen die Königlichen Militairbehörden, daß gemüthsranke Soldaten, Unteroffiziere und Feldwebel, welche der Geburt nach der hiesigen Provinz nicht angehören, in einer schlessischen Irren-Versorgungs-Anstalt untergebracht werden, so zahlt der Militair-Fonds ein jährliches Verpflegungsgeld von 60 Thlr. an die Anstalts-Kasse.
- g) Für unheilbare Offiziere, welche der erklärten Unheilbarkeit wegen aus dem Dienste scheiden, oder welche schon früher aus dem Dienste geschieden und dem

nächst krank geworden sind, kann nur insofern auf einen Verpflegungs-Beitrag von 120 Thlr. jährlich aus der Pension gerechnet werden, als die Kranken überhaupt pensionsberechtigt sind und in Anwendung der bestehenden Vorschriften eine Pension bewilligt erhalten, oder schon im Genusse einer solchen sind, die Pension auch nicht weniger beträgt, indem eventuell (immer die Existenz eines Pensionsanspruches vorausgesetzt) nur der geringere Betrag gewährt werden könnte, wofern nicht die Familie des Kranken Zutritt oder überhaupt für seine Aufbewahrung unter polizeilicher Zustimmung anderweit sorgt.

§ 19. Erkrankt ein Beamter im Civildienste, so wird derselbe analog der Bestimmungen im vorstehenden § behandelt, hergestellt, daß die ihm nach seiner Dienstzeit zukommende Pension zur Bezahlung der Verpflegungskosten in Anspruch genommen werden kann.

§ 20. Die Beurtheilung des Zustandes eines Pfleglings und der bei ihm etwa eingetretenen Besserung oder gar Wiederherstellung gehört zu den Obliegenheiten des Arztes der betreffenden Anstalt, welcher daher auch zunächst darüber zu bestimmen hat, ob und unter welchen Modalitäten ein Pflegling ganz oder doch wenigstens vorläufig entlassen werden darf. Die Genehmigung der, der betreffenden Anstalt vorgesetzten Verwaltungs-Commission muß aber jederzeit eingeholt werden, und darf solche dieselbe nicht verweigern, wenn die Verwandten des Kranken denselben aus der Anstalt nehmen wollen und wenn sie durch ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde nachweisen, daß er bei ihnen sichern Aufenthalt und zweckmäßige Pflege finden wird. Geheilte Kranke, oder solche, deren Gemüthskrankheit den Charakter der Gemeingefährlichkeit verloren hat, müssen nach dem Ort, welchem sie angehören, zurückgebracht werden, und ist sich dieserhalb mit der Kreis-Polizei-Behörde wegen der Zurücknahme des Pfleglings in seine Heimath zu einigen. Wenn die Polizei-Behörde des Wohnorts auf vorherige Aufforderung 14 Tage verstreichen läßt, ohne die Abholung zu bewerkstelligen, ist selbige der Anstalt den aus dieser Versäumniß entstehenden Schaden, jedenfalls aber die persönlichen Unterhaltungs-Kosten des Pfleglings zu erstatten verpflichtet.

Die Königlichen Ministerien der Geislichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Finanzen, des Innern und der Justiz haben die vorstehende von der Provinzial-Stände-Versammlung geprüfte und zur Bestätigung vorgelegte Instruktion für die Verwaltungs-Commissionen der Schlessischen Irren-Anstalten genehmigt und werden auf Anordnung Sr. Excellenz des Königl. wirklichen

Geheimen Rathes und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merkel, die Bestimmungen derselben, insoweit sie für die königlichen Behörden und das Publikum von Interesse sein können, hiermit zur Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. März 1833.

I.

Das Königl. Polizei-Präsidium hier und sämtliche Königl. Landrathliche Aemter werden im Verfolg des § 74, der von den hohen Ministerien des Innern und des Krieges unterm 30. Juni 1817 erlassenen Instruction für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres, hiermit veranlaßt, bald nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft durch Aushang in der Amts-Stube, diejenigen Individuen, welche wegen häuslicher Verhältnisse für dieses Jahr zu berücksichtigen befunden, zur allgemeinen Kunde zu bringen, mit Beifügung der Gründe.

No. 18.  
Wegen  
der Ersatz-Aus-  
hebung zur  
Ergänzung des  
stehenden  
Heeres.

Auf gleiche Weise sind die Namen derjenigen Individuen, welche die königliche Departements-Ersatz-Kommission etwa noch zu berücksichtigen befinden sollte, bald nach dem Departements-Ersatz-Geschäft zu veröffentlichen.

Diese Aushänge sind endlich alljährlich der Königl. Departements-Ersatz-Kommission bei ihrer Anwesenheit vorzulegen, woraus also folgt, daß jedes Jahr die Berücksichtigten namentlich, in derselben Weise zur Kenntniß des Publicums zu bringen sind.

Breslau, den 3. März 1833.

I.

Es ist der Stadt Hundsfield bewilligt worden, nach dem am Sonntage Cantate dort stattfindenden Jahrmarkte den Tag darauf einen Rind- und Schwarzvieh-Markt abzuhalten. Dies trifft im laufenden Jahre auf den 6. Mai, und da in dem kleinen Kalender für 1833, der gedachte Jahrmarkt zwar richtig auf den 5. Mai d. J., im Wanderer oder Volkskalender aber derselbe als Druckfehler auf den 25. Mai d. J., angegeben ist, so wird solches zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht. Es wird demnach der Jahrmarkt zu Hundsfield am 5ten und der neubewilligte Viehmarkt am 6. Mai dort stattfinden.

Breslau, den 5. März 1833.

I.



Die sehr arme, größtentheils nur aus kleinen Stellenbesitzern und Tagearbeitern bestehende Gemeinde Doppendorf, Strehlener Kreises, hat dem dortigen Schul-  
lehrer zu ausreichender Beheizung der Schulstube, alljährlich zwei Schock Gebundholz,  
zu dem reglementsmäßigen Holzdeputate aus eigenem Antriebe zugesetzt.

Dies löbliche Benehmen wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.  
Breslau, den 25. Februar 1833. II.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No 16.  
Die Mittheilung der Justiz-  
Behörden bei  
Unterbringung  
verirrter  
Kinder.

Der § 19, der von den hohen königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unter-  
richts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Finanzen, des Innern und der Justiz voll-  
zogenen Instruction für die Verwaltungs-Kommissionen der Schlessischen Irren-Anstal-  
ten, lautet wörtlich also:

### § 19.

In solchen Fällen, wo in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 22.  
Februar 1829 die unentgeltliche Aufnahme eines Geisteskranken in der Qua-  
lität eines Ortsarmen aus einer Kommune des Provinzial-Verbandes in eine der  
drei genannten Anstalten nachgesucht wird, hat die betreffende Verwaltungs-  
Kommission darauf zu halten, daß vor allen Dingen:

- a) die Vermögenslosigkeit des unterzubringenden Gemüthskranken,
- b) die Unvermögenheit der zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Ver-  
wandten oder die Nicht-Existenz solcher Verwandten,

durch ein gerichtsamtl. Zeugniß bescheinigt wird.

In diesem Falle ist die Kommission unbedingt ermächtigt und verpflichtet, die  
unentgeltliche Aufnahme der Gemüthskranken zu verfügen. Sollte die Gerichts-  
Behörde Bedenken tragen, ein Armuths-Zeugniß des Gemüthskranken auszu-  
stellen, weil dessen Besitz- und Vermögens-Verhältnisse so beschaffen sind, daß sie  
solches nicht gestatten, so ist die Gerichts-Behörde um einen Nachweis des Ver-  
mögens-Zustandes des Pfleglings zu requiriren. Reicht der Ertrag des Vermö-  
gens nur grade hin, die Frau und die unerzogenen Kinder des Kranken zu ernäh-  
ren und zu erziehen, so kann derselbe, so lange sich der Ehegenosse und die etwa  
vorhandenen Kinder nicht selbst ihr Brod zu verdienen vermögen, worüber die Ge-

richts = Behörde ebenfalls Auskunft zu ertheilen hat, nicht in Anspruch genommen werden. Immer sind solchenfalls nur die Nutzungen des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Hat der Pflegling weder einen Ehegenossen noch Kinder, so ist jedes Vermögen desselben, immer jedoch nur zu theilweiser oder völliger Deckung der Selbstkosten der Verpflegung des Kranken einzuziehen.

Wegen der in Anspruch genommenen Mitwirkung der Justiz = Behörden bei Unterbringung verarmter Gemüthskranker, werden vorstehende Anordnungen den Untergerichten unsers Departements hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 5. März 1833.

### Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Schlesien.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fürstenthums = Gerichte zu Trautenberg jedoch widerruslich das Recht höhern Orts beigelegt worden ist, in den bei demselben geführten Criminal = und Fiskalischen = Untersuchungen selbstständig, jedoch vorbehaltlich der Bestätigung in den dazu geeigneten Fällen in erster Instanz zu erkennen, sobald auf keine härtere Strafe als körperliche Züchtigung und einjährige Einsperrung, oder 100 Rtl. Geldbuße erkannt wird.

Breslau, den 28. Februar 1833.

### Königlich Preussisches Ober = Landes = Gericht von Schlesien.

Die sämtlichen Untergerichte unsers Departements werden hierdurch wiederholt veranlaßt: sich bei Ablieferung von Wehrmännern zu den Straf = Abtheilungen, einer sorgfältigen Beobachtung der hierüber ergangenen Vorschriften angelegen sein zu lassen, indem die öftere Vernachlässigung derselben, besonders in Betreff des fehlenden vollständigen Anschreibens der absendenden Behörde, der Transport = und Bekleidungsmittel, der Vermögensumstände des Verurtheilten, oder seiner zur Zahlung verpflichteten Angehörigen, Anlaß zur Beschwerde gegeben hat.

Breslau, den 25. Februar 1833.

### Der Criminal = Senat des Königl. Preuß. Ober = Landes = Gerichts von Schlesien.

No. 17.  
In Betreff  
der dem Fürstenthums = Gerichte zu Trautenberg einseitigen beigelegten Competenz für Straf = Erkenntniß.

No. 18.  
Betreffend  
die für die Ablieferung von Wehrmännern an die Straf = Abtheilungen ergangenen Vorschriften.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Diejenigen Präparanden, welche nicht unter 17, aber auch nicht über 20 Jahr alt, von körperlichen Gebrechen frei und mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet sind, werden hierdurch aufgefordert, sich den 29. März c. früh um 6 Uhr unter Vorzeigung des Lauf-Attestes, eines Zeugnisses vom Schulen-Inspector über ihre Fähigkeiten und Vorkenntnisse, und eines dergleichen vom Seelsorger über Aufführung und Gemüths-Anlagen, zur Prüfung, welche noch an demselben Tage Nachmittags um 1 Uhr anfangen soll, zu melden.

Zugleich ergeht an die Adjuvanten, welche im vorigen Jahre um die Nachprüfung uns ersucht haben, die Aufforderung, sich zu derselben den 29. März Vormittags um 8 Uhr einzufinden, und das Seminarzeugniß, wie auch ein Attest vom Schulen-Inspector und Orts-Pfarrer über ihre Leistungen in der Schule, und ihre Aufführung vorzulegen. Breslau, den 9. Februar 1833.

### Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

#### P e r s o n a l i a.

Der bisherige Superintendenten-Berweser, Pastor Bock zu Nimptsch, ist zum wirklichen Superintendenten der Diöces Nimptsch, und der hiesige Kaufmanns-Älteste J. F. Lössch zum königlichen Kommerzienrath Allerhöchst ernannt worden.

In Schweidnitz die bisherigen Stadtverordneten, Kaufmann Schiebener und Goldarbeiter Keil, zu unbesoldeten Rathsherrn.

In Silberberg der auf anderweitige 6 Jahre gewählte Bürgermeister Polenz als solcher bestätigt.

Der Wundarzt Ducius zu Brieg, als Wundarzt bei dem königl. Arbeitshause daselbst.

Der Schul-Adjuvant Franke, als katholischer Schullehrer zu Langenbrück, Kreis Glatz.

#### N e u e P o c k e n - A u s b r ü c h e.

Zu Carbig, Marentschine, Garuschte, Heidchen, Rackelsdorf, Bartnig, Klein-Bargen, Kuschwitz, Kr. Militsch; Dalbersdorf, Kunzendorf und Cojentschine, Kr. Wartenberg; Maltzsch, Rachen, Leonhardwitz, Brandschütz, Gneifgau, Gr. und Kl. Bresa, Marschwitz, Pissa, Leuthen, Frobelwitz, Kr. Neumarkt.